

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

05. Februar 2014



**Faunistische Bestandserfassung
und artenschutzfachliche Betrachtung
für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz
Parkplatz Hamburger Ring**

Im Auftrag der Gemeinde Scharbeutz



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methoden	4
2.1	Methode der Brutvogelerfassung	4
2.2	Methode der Fledermauserfassung(Potenzialanalyse)	4
2.3	Methode der Haselmauserfassung.....	5
2.4	Methode der Amphibienerfassung	5
3	Bestandsdarstellungen	7
3.1	Gebietsbeschreibung	7
3.2	Potenzielle Fledermauslebensräume	8
3.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	9
3.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen .	10
3.2.2.1	Winterquartiere.....	10
3.2.2.2	Sommerquartiere	10
3.2.2.3	Jagdreviere.....	10
3.2.3	Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	
	11	
3.2.3.1	Quartiere	11
3.2.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume)	11
3.2.3.3	Zusammenfassung Fledermäuse	12
3.3	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>).....	12
3.4	Brutvögel.....	13
3.4.1	Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste	15
3.4.2	Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten.....	16
3.4.3	Anmerkungen zu ungefährdeten Arten mit Hinweisen auf besondere Biotopqualitäten	16
3.4.4	Bewertung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seiner Vogelfauna	17
3.4.4.1	Bewertungsmethode	17
3.4.4.2	Bewertung nach Gefährdungsgrad.....	17
3.4.4.3	Bewertung nach dem Artenspektrum	18
3.4.4.4	Zusammenfassende Bewertungsmethode	19
3.4.4.5	Bewertung der Teilgebiete des Untersuchungsgebietes	20
3.4.4.5.1	Bewertung des Grünlandes und der feuchten Brache	21
3.4.4.5.2	Bewertung der Gehölze	21

Dipl.-Biol. Karsten Lutz – Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung Scharbeutz – Hamburger Ring	
3.5	Amphibien..... 21
3.6	Zusammenschau der Bewertungen..... 23
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen 24
4.1	Wirkungen auf Vögel..... 26
4.2	Wirkungen auf Fledermäuse 28
4.3	Wirkungen auf Amphibien..... 29
5	Artenschutzprüfung 30
5.1	Zu berücksichtigende Arten 30
5.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten..... 30
5.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen 31
5.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44..... 32
6	Zusammenfassung 33
7	Literatur 34
8	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)..... 36

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Scharbeutz soll ein neuer Parkplatz bereitgestellt werden. Dafür werden brach gefallene, als Grünland genutzte und mit Gehölzen bestandene Flächen in Anspruch genommen, wovon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein können.

Daher wird eine faunistische Bestandserfassung für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Es soll eine Bestandserfassung erstellt werden, die eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens ermöglicht. Dazu wurden die artenschutzrechtlich besonders relevanten, weil europarechtlich streng geschützten, Tiergruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien untersucht. (Kap. 3). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 5).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen durchgeführt werden.

2 Methoden

Die Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 10 ha.

2.1 Methode der Brutvogelerfassung

Als Untersuchungsmethode für Brutvögel wurde die Revierkartierung angewendet. Dazu wurde von April bis Juni 2012 das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. Die Darstellung erfolgt als kommentierte Artenliste und bei gefährdeten, streng geschützten oder anderweitig bemerkenswerten Arten als Karte der Brutrevierverteilung.

Tabelle 1: Begehungstage der Erfassungen für Vögel und Amphibien

30. März	04. Mai	12. Juni
15. April	05. Juni	

2.2 Methode der Fledermauserfassung (Potenzialanalyse)

Während der Begehungen wurde auf Strukturen geachtet, die für Fledermäuse von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt und auf Höhlen untersucht.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Scharbeutz. Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), BfN (2007) sowie BORKENHAGEN (2011).

2.3 Methode der Haselmauserfassung

Die Haselmaus benötigt sehr gebüschreiche, halboffene Lebensräume mit fruchttragenden Gebüscharten. Die hier potenziell geeigneten Gebüscharten wurden auf das Vorhandensein von Nestern und Spuren (charakteristisch aufgenagte Nüsse) untersucht.

2.4 Methode der Amphibienerfassung

Ziele der Untersuchungen sind:

- ◇ Ermittlung des vorkommenden Artenspektrums und der Größe der Populationen
- ◇ Ermittlung der Laichplätze sowie der potenziellen Sommer- und Winterlebensräume der vorkommenden Arten.
- ◇ Ermittlung potenzieller Wanderbewegungen.

Die zentrale Methode zur Erfassung von Amphibienpopulationen ist die Erfassung an den Laichgewässern. Hier ist durch den direkten Nachweis von Adulti, Laich, Larven und Jungtieren eine Abschätzung der Bestandsgröße und des Reproduktionserfolgs möglich. Unter Berücksichtigung der Phänologie der einzelnen Arten erfolgte durch eine mehrmalige Begehung der Laichgewässer vom zeitigen Frühjahr (März) bis zum Hochsommer (Juli) eine hinreichend genaue Bestandseinschätzung.

Folgende Arbeiten wurden durchgeführt:

- ◇ Eine flächendeckende Suche nach Laichgewässern durch Ortsbegehung tagsüber, inhaltlich verbunden mit der Suche nach Frühlaichern (Braunfrösche, 30.03. u. 15.04.2012)
- ◇ Drei weitere Begehungen der vorgefundenen Laichgewässer:
 - nachts an den Laichgewässern im April (Frühlaicher: Erdkröten, Molche) (15.04.2010)
 - tagsüber an den Laichgewässern im Juni (Spätlaicher) (05.06.2012)
 - Keschern nach Larven Juli (12.06.2012)

- ◇ Benennung der potenziellen Sommerlebensräume und Winterquartiere anhand der Biotopkartierung und Beschreibung wahrscheinlicher Wanderkorridore.

Das beste Maß für die Populationsgröße ist bei Braunfröschen (Grasfrosch *Rana temporaria*) die Anzahl der Laichballen im Laichgewässer.

Bei Erdkröten (*Bufo bufo*) ist die Populationsgröße schwieriger festzustellen, weil der Laich in Form von Schnüren (Knäuel) und teilweise in größeren Wassertiefen abgelegt wird, wo er nicht mehr gesehen werden kann. Als relatives Maß für den Vergleich benachbarter Gewässer eignet sich die Anzahl der Männchen, die in den Nächten auf dem Höhepunkt des Laichgeschehens im Laichgewässer gefunden werden. Dazu wurde im zweiten Durchgang in der Dunkelheit mit einem Scheinwerfer in die Gewässer geleuchtet, um einen Eindruck von der Größe der Erdkrötenpopulation zu bekommen und um Molche feststellen zu können. Die gefundenen Erdkrötenvorkommen werden in zwei Kategorien eingeteilt: Einzelne (bis zu 10 entdeckte Männchen) - Mittlerer Bestand (>10 - 50 entdeckte Männchen) - Großer Bestand (>50 entdeckte Männchen).

Bei Molchen ist eine Populationsgrößenangabe nur mit umfangreichen Untersuchungen möglich. Hilfsweise dient die Anzahl der bei der Erdkrötensuche gefunden Molche als erster Hinweis. Die tatsächliche Populationsgröße ist i.d.R. erheblich größer als die Zahl der Entdeckten. Ein besseres Maß ist die Menge der im 4. Durchgang beim Keschern gefundenen Larven (siehe unten)

Mit den frühen Untersuchungsterminen bis Ende April können die Vorkommen der so genannten „Frühlaicher“ unter den Froschlurchen erfasst werden. Weitere Arten treten erst später in Erscheinung und können erst im dritten Durchgang, beobachtet werden. Von diesen Arten zeigen Grünfrösche (*Rana* kl. *esculenta*, *R. lessonae*, *R. ridibunda*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) eine große Rufaktivität, so dass sie bei geeignetem Wetter insbesondere nachmittags und abends akustisch erfasst werden können. Die Zahl der gehörten Rufer ist hier das bestmögliche relative Maß für die Populationsstärke. Unscheinbarer ist von den spät laichenden Arten die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), die sehr leise ruft. Sie kann zusätzlich über den Fang ihrer auffälligen großen Kaulquappen im Sommer, im 4. Durchgang, festgestellt werden.

Im vierten Durchgang wurde zusätzlich in den zu dem Zeitpunkt noch nicht ausgetrockneten Gewässern nach Amphibienlarven gekeschert. Die Kescherzüge wurden nicht zufällig im Gewässer verteilt, sondern es wurden gezielt die Bereiche aufgesucht, die für den Fang Erfolg versprechend sind. Es wurde angestrebt, in jedem Gewässer 20 Kescherzüge durchzuführen. Kleinere Gewässer sind oft schon früher vollständig abgekeschert, in größeren Gewässern wurde nach 20 Kescherzügen die Suche beendet. Da die Fangversuche nicht zufällig, sondern gezielt in den Erfolg versprechenden Bereichen durchgeführt wurden, kann nach zwanzig erfolglosen Kescherzügen davon ausgegangen werden, dass das betreffende Gewässer zumindest nicht von bemerkenswerter Bedeutung für Molchpopulationen ist.

Die gefundenen Molchvorkommen werden in zwei Kategorien eingeteilt:
Einzelne (1-5 in 20 Kescherzügen) - Größerer Bestand (> 5 in 20 Kescherzügen).

3 Bestandsdarstellungen

3.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 10 ha. Es besteht aus großen Grünlandflächen mit Gräben. Am Ostrand wird es mit Gehölzen (Erlengehölz und Gebüsch) von der höher liegenden Straße abgegrenzt. Im Nordosten befindet sich eine feuchte Brache. Der Westrand wird von einem Knick gebildet.

Anhand des Luftbildes und der Ergebnisse der Geländebegehungen wurde das Untersuchungsgebiet in Teilgebiete eingeteilt, die als Lebensräume für verschiedene Tiergemeinschaften abgrenzbar sind (Abbildung 2). Selbstverständlich können hier keine meterscharfen Grenzen angenommen werden, denn die mobilen Tiere können je nach Situation diese Einteilung überschreiten. Die Unterteilung in Tierlebensräume ist unabhängig von der Biotoptypenkartierung.

Folgende Teilgebiete sind aus zoologischer Sicht sinnvoll zu unterscheiden:

- A. Grünland. Im Ostteil schon im Juni als Rinderweide genutzt. Westteil gemäht, jedoch auch als Pferdeweide genutzt (ca. 6,8 ha).
- B. Brache mit Rohrglanzgras, Wasserschwaden (ca. 0,4 ha).
- C. Gehölz aus Erlenfeuchtwald, altes Gebüsch am Straßendamm, feuchtes Weidengebüsch (ca. 1,8 ha)
- D. Knick (ca. 0,6 ha)

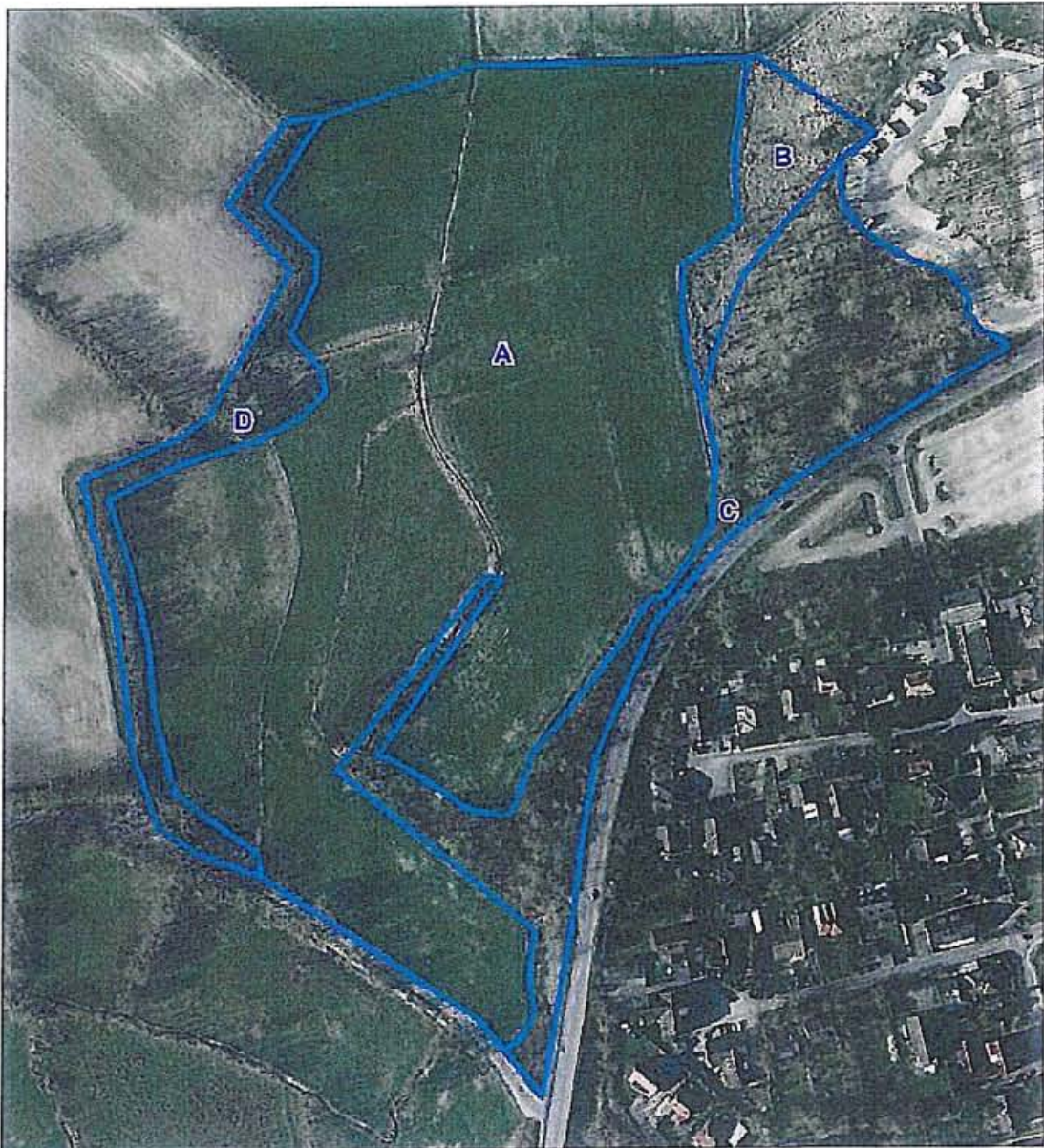


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den blau umrandeten Teilgebieten(Luftbild aus Google-Earth™).

3.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

3.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) und der aktuellen Darstellung in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Scharbeutz die in Tabelle 2 aufgeführten Arten vor.

Tabelle 2: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten
 (A) = Nach den Daten des LLUR in der Umgebung festgestellt. RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MENIG et al. 2009); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig - schlecht, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> (A)	Waldfledermaus, auch in Parks und Gärten. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	V	3 (FV)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden.	G	V (FV)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> (A)	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden	-	3 (FV)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V	- (FV)
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Stärker auf Feuchtbiotope angewiesen als die Zwergfledermaus. Wochenstuben in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	D	D (FV)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen.	-	3 (xx)
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Art der wasserreichen Waldlandschaften. Quartiere meist in Gebäuden, Einzeltiere in Baumhöhlen.	D	2 (FV)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	- (FV)
Zwergfledermaus / <i>Pipistrellus p.</i> (A)	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus, seltener im Waldinneren. Quartiere in Gebäuden oder in Bäumen.	-	D (FV)

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Die Einstufungen der Roten Liste Schleswig-Holsteins sind wahrscheinlich veraltet. Z.B. ist eine Einstufung als „gefährdet“ (z.B. Braunes Langohr) nicht mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes in MLUR (2008) ist aktueller.

3.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

3.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

3.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

3.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen.

Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Stümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Landröhrichten oder Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

3.2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

3.2.3.1 Quartiere

In den Gehölzen wurden keine für Fledermäuse nutzbaren Höhlen gefunden. Die strukturreichen Erlen am Ostrand des Untersuchungsgebietes (Teilgebiet C) bilden ein kleines Waldstück aus strukturreichen Einzelbäumen, die Spalten bieten, die potenziell als Tagesversteck für die Zwergfledermaus, die auch kleine Spaltenquartiere nutzen kann, geeignet sind. Hier sind kleinere Quartiere der Zwergfledermaus möglich, so dass hier ein mittleres Potenzial angenommen wird.

Eine Winterquartiernutzung ist bei den Bäumen aufgrund der geringen Stammdurchmesser (nicht frostsicher!) im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Der Stammdurchmesser müsste im Bereich der Höhle mindestens 50 cm betragen.

3.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die östlichen und westlichen Gehölzsäume sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt als Jagdgebiet mittlerer Bedeutung einzustufen. Auch die Brache mit ihrem Rohrglanzgras-Röhricht ist mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet einzustufen. Das Grünland ist ebenfalls als altes, strukturreiches Weideland einzustufen und hat daher ebenfalls mittlere Bedeutung. Damit ist das Untersuchungsgebiet insgesamt mit mittlerer Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse einzustufen.

3.2.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet bietet mit den strukturreichen Erlen ein mittleres Potenzial für Fledermausquartiere. Die anderen Gehölze des Untersuchungsgebietes bieten potenzielle Tagesverstecke.

Das Untersuchungsgebiet hat als Jagdhabitat für Fledermäuse insgesamt potenziell mittlere Bedeutung.



Abbildung 3: Bereich mit mittlerem Potenzial für Fledermausquartiere (violett schraffiert)

3.3 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Scharbeutz liegt nach BORKENHAGEN (2011) im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht ausgeprägt vorkommen. Die Haselmaus nutzt relativ kleine Reviere (< 1 ha) und ist wenig mobil. Ortswechsel beschränken sich gewöhnlich auf wenige 100 m (MEINIG et al. 2004).

In der Roten Liste Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001) gilt die Haselmaus als „stark gefährdet (2)“. Nach neueren Erfassungen stellt sich die Situation nicht mehr so dramatisch dar. Im östlichen Teil Schleswig-Holsteins ist die Art verbreitet. Der Erhaltungszustand der Haselmaus gilt in der kontinentalen Region Schleswig-Holstein nach

MLUR (2008) als „ungünstig - unzureichend (U1)“, was als Rote-Liste-Status „V“ (Vorwarnliste) zu interpretieren wäre. In Deutschland wurde von MEINIG et al. (2009) der Status „G“, d.h. „Gefährdung anzunehmen“ vergeben. Die Datenlage reicht nicht für eine endgültige Einstufung aus. Es sprechen jedoch mehr Argumente für eine Gefährdung als dagegen. Die feuchten Gehölze im Ostteil des Untersuchungsgebietes sind für die Haselmaus ungeeignet. Der westliche Knick stellt einen zwar wenig, aber nicht völlig ungeeigneten Lebensraum für diese Art dar. Dort wurden jedoch keine Spuren gefunden. Haselmäuse kommen demnach nicht im Untersuchungsgebiet vor.

3.4 Brutvögel

Die beobachteten Brutvogelarten sind in Tabelle 3 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 3: Artenliste der festgestellten Vogelarten.

Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; nb = nicht bewertet (Neozoe); A-D = Teilgebiete nach Kap. 3.1 (Abbildung 2): Zahl = Anzahl Brutreviere, o = nur Nahrungsgebiet

Art	Status	RL SH	RL D	A	B	C	D
Arten der halboffenen Kulturlandschaft							
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	b	-	-				1
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	b	-	V		o	1	o
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	ng	-	V		o		
Jagdfasan, <i>Phasianus colchicus</i>	b	nb	nb	o	1		
Kuckuck, <i>Cuculus canorus</i>	b	V	V		x	x	x
Gehölzbrüter							
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-			4	3
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-			1	o
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-			1	1
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	-			1	
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	b	-	-			1	1
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-			1	
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-			1	
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-			3	2
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-			2	2
Mönchsgasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-			2	1
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-			2	1
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-			1	
Sumpfmeise, <i>Parus palustris</i>	b	-	-			1	
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	b	-	-			1	1

Art	Status	RL SH	RL D	A	B	C	D
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-			3	2
Gewässervögel / Röhrichtvögel							
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	b	-	-	o	1		
Sumpffrohrsänger, <i>Acrocephalus palustris</i>	b	-	-		1	2	
Arten mit großen Revieren							
Sperber, <i>Accipiter nisus</i> §	ng	-	-			o	o
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	ng	-	-			o	o
Elster, <i>Pica pica</i>	ng	-	-	o	o	o	o
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i> §	ng	-	-	o			
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	o	o	1	o
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	o		1	
Waldohreule, <i>Asio otus</i> §	b/tr	-	-	o		o	1



Abbildung 4: Vorkommen der besonderen Vogelarten (Gr = Gartenrotschwanz, Gs = Grauschnäpper, Fe = Feldsperling, Wo = Waldohreule).

Es wurden 29 Arten, davon 24 mit Brutrevieren, gefunden.

Es kommen 3 Arten vor, die nach Roter Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) auf der Vorwarnliste verzeichnet sind. Diese Arten haben in Schleswig-Holstein nach MLUR (2008) jedoch einen günstigen Erhaltungszustand. Ausnahme ist der Kuckuck, der in Schleswig-Holstein ebenfalls in der Vorwarnliste geführt wird. Sein Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein wird von MLUR (2008) als „Zwischenzustand“ eingeordnet.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Die Greifvögel und Eulen sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

3.4.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

- Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) steht auf der Vorwarnliste der Bundesrepublik Deutschland und Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010, SÜDBECK et al. 2007). Diese Art nutzt andere Arten zur Brut und Aufzucht seiner Nachkommen, so dass seine Brutorte (Fortpflanzungsstätten) diejenigen seiner Wirtsvogelarten sind. Er kommt dort vor, wo er seine Wirtsvögel findet. Nach BERNDT et al. (2002) zählen die hier vorkommenden Sumpfrohrsänger und Heckenbraunelle zu seinen bevorzugten Wirtsvogelarten, aber auch eine Vielzahl anderer (häufiger, z.B. Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen) Vogelarten kommt in Frage. Er benötigt außerdem eine vielgestaltige Landschaft, die für ihn große Insekten bereithält und leidet daher unter der Intensivierung der Landschaft.
- Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier im Erlengehölz und außerhalb des Untersuchungsgebietes an den Siedlungsrandlagen, Nisthilfen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.
- Der Haussperling ist eine typische Art der Siedlungen mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Mit dem Wohnmobil-Parkplatz am Ostrand des Untersuchungsgebietes findet er einen solchen Lebensraum vor. Sein potenzieller Lebensraum außerhalb des Untersuchungsgebiets sind die Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltung-

gen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

3.4.2 Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten

- Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel Deutschlands. Er jagt hauptsächlich auf Grünland oder anderen, offenen Flächen nach Mäusen, sucht auch selten Gartenland auf. Auf den Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes hat er Nahrungsflächen.
- Sperber jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000 Paare. Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Der Lebensraum des Sperbers ist gekennzeichnet durch ein Mosaik von gehölzdominierten Strukturen und Siedlungsgebieten, in denen vergleichsweise große Grundstücke und Einzelhausbebauung vorherrschen. Im Untersuchungsgebiet wurde er wiederholt an den Rändern der Gehölze jagend gesehen.
- Die Waldohreule brütet in Waldstücken oder wie hier in dichten Knicks in verlassenen Krähennestern und jagt sowohl im Wald als auch in der angrenzenden strukturreichen Offenlandschaft (Grünland, Brachen, Säume). Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen abwechselt, gehören zu ihren Lebensräumen. Die Waldohreule jagt im Wald oder Offenland.

3.4.3 Anmerkungen zu ungefährdeten Arten mit Hinweisen auf besondere Biotopqualitäten

Die hier aufgeführten Arten sind in der Karte der Brutrevierverteilung (Abbildung 4) aufgeführt, da sie Hinweise auf besondere Qualitäten geben, ohne bereits zu den gefährdeten Arten zu gehören.

- Der Gartenrotschwanz ist eine Art der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüsch und älteren, nischenreichen Bäumen. Sein Bestand hat sich in Europa und Deutschland stark vermindert (Südbeck et al. 2007, PECBMS 2009).
- Der Grauschnäpper weist ebenfalls rückläufige Bestände auf. Auch er ist wie der Gartenrotschwanz eine Art der strukturreichen Landschaft, auch der Siedlungen. Auch er leidet unter der zunehmenden „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen.

3.4.4 Bewertung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seiner Vogelfauna

3.4.4.1 Bewertungsmethode

Brutvogellebensräume können allgemein nach unterschiedlichen Kriterien bewertet werden:

- a. Vorhandensein gefährdeter Arten (Rote-Liste-Arten),
- b. Vorkommen empfindlicher Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen und
- c. Artenvielfalt innerhalb des Gebietes.

Gefährdete Arten (Rote-Liste-Arten) bedürfen aufgrund ihrer Seltenheit bzw. ihres starken Rückgangs eines besonderen Schutzes. Deshalb ist besonders bei diesen Arten eine weitere Zerstörung der Lebensgrundlagen zu vermeiden. Dieses Kriterium hat besondere Bedeutung im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben.

Zusätzlich zu den gefährdeten Arten kann das Vorkommen weiterer Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen betrachtet werden. Darunter werden auf der einen Seite hohe Raumansprüche und auf der anderen Seite schwer ersetzbare Nist- bzw. Nahrungsansprüche verstanden. Auch dieses Kriterium hat besondere Bedeutung im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben. Es kann allerdings nicht standardisiert werden.

Weiterhin ergibt sich der Wert eines Gebietes aus seiner Artenvielfalt. Die Artenvielfalt eines Gebietes kann einerseits in ihrer Quantität, d.h. der absoluten Artenzahl, andererseits in ihrer Qualität, d.h. der lebensraumtypischen oder vollständigen Avizönose betrachtet werden. Aus diesem Kriterium lassen sich besonders gut Hinweise auf sinnvolle Entwicklungsziele des Gebietes gewinnen. Die Anzahl der Arten schwankt natürlicherweise sehr stark. Gerade in besonderen Lebensräumen wie hier (offene Grünländer) kann eine hohe Artenzahl auch ein Hinweis auf gestörte Verhältnisse sein (z.B. Einwandern von Gebüschbrütern bei unerwünschter Verbuschung).

3.4.4.2 Bewertung nach Gefährdungsgrad

Als eine „Standardmethode“ der Bewertung von Flächen für den Naturschutz anhand des Vorkommens von „Rote-Liste-Arten“ wird in Norddeutschland häufig das niedersächsische Verfahren nach BERNDT et al. (1978) verwendet. Dieses Bewertungsschema ist an den wachsenden Kenntnisstand angepasst, fortgeschrieben und von WILMS et al. (1997) erneut publiziert worden. Im Bewertungsverfahren nach BERNDT et al. (1978) bzw. WILMS et al. (1997) werden den Brutvogelarten entsprechend ihrer Häufigkeit im zu bewertenden Gebiet und ihrem Gefährdungsgrad (= Rote-Liste-Kategorie, Kriterium a) Punktwerte zugeordnet. Dabei muss für die Überprüfung auf nationale Bedeutung die bundesweit gültige Rote Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) und für die Überprüfung auf landesweite und geringere Bedeutung die Rote Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010) verwendet werden. Die Summen der Punktwerte werden anschließend auf eine Standardflächengröße

von 1 km² normiert. Anhand der festgelegten Schwellenwerte erfolgt abschließend die Einstufung der Endwerte.

Die Normierung der Punktwerte auf eine Standardflächengröße ist sinnvoll, wenn z.B. für Schutzgebietsausweisungen oder Variantenvergleiche aus einer Grundgesamtheit die relativ besten Flächen ausgewählt werden sollen. Für die Bewertung einzelner Flächenindividuen, wie in dieser Untersuchung, ist eine derartige Normierung nicht nötig. Hier bieten die absoluten Punktwerte einen Hinweis auf hohe bzw. sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz, denn Gebiete, die in der absoluten Punktbewertung nationale oder landesweite Bedeutung erreichen, haben auch einen sehr hohen Wert. Der Effekt, dass größere Gebiete bei gleicher relativer Qualität auch höheren absoluten Wert als kleinere haben, ist real vorhanden und muss bei einer Verträglichkeitsprüfung beachtet werden.

3.4.4.3 Bewertung nach dem Artenspektrum

Standards zur Bewertung der Qualität der Vogelmehrheit, d.h. der lebensraumtypischen oder vollständigen Avizönose können der Arbeit von FLADE (1994) entnommen werden. Das Artenspektrum wird daher mit dessen Angaben verglichen.

Grundlage für die Bewertung der gehölzbestimmten Biotope ist die Darstellung der feuchten Waldtypen „Birkenbruchwälder“, „Erlenbruchwälder“ und „Weidenwälder“ mit den **Leitarten (Gehölze – Teilgebiet C):**

- | | | |
|---------------|-----------------|----------------|
| ➤ Beutelmeise | ➤ Pirol | ➤ Waldschnepfe |
| ➤ Gelbspötter | ➤ Schlagschwirl | ➤ Weidenmeise |
| ➤ Kleinspecht | ➤ Sumpfmehse | |
| ➤ Kranich | ➤ Turteltaube | |

und den Begleitarten

- | | | |
|---------------|-------------------|---------------|
| ➤ Amsel | ➤ Fitis | ➤ Ringeltaube |
| ➤ Baumpieper | ➤ Gartengrasmücke | ➤ Rotkehlchen |
| ➤ Blaumehse | ➤ Kohlmeise | ➤ Singdrossel |
| ➤ Buchfink | ➤ Kuckuck | ➤ Zaunkönig |
| ➤ Eichelhäher | ➤ Mönchsgrasmücke | ➤ Zilpzalp |

Die Bewertung der Brachen am Südrand des Untersuchungsgebietes folgt der Darstellung der „Röhrichte“ und „Großseggenrieder“ mit den

Leitarten (Brachen, Teilgebiet B):

- | | | |
|----------------|--------------------|----------------|
| ➤ Bartmeise | ➤ Rohrweihe | ➤ Tüpfelralle |
| ➤ Bekassine | ➤ Schilfrohrsänger | ➤ Uferschnepfe |
| ➤ Blaukehlchen | ➤ Sumpfohreule | ➤ Wasserralle |
| ➤ Rohrdommel | ➤ Teichralle | |
| ➤ Rohrschwirl | ➤ Teichrohrsänger | |

und der Begleitart

- Rohrammer

Grundlage für die Bewertung des Grünlandes im Untersuchungsgebiete ist die Darstellung der Feuchtwiesen in FLADE (1994) mit den

Leitarten (Feuchtwiesen, Teilgebiete A):

- Kiebitz
- Brachvogel
- Wachtelkönig
- Wachtel

und den Begleitarten

- Feldlerche
- Wiesenpieper
-

3.4.4.4 Zusammenfassende Bewertungsmethode

Um die Kriterien der Gefährdung und Artenzusammensetzung zusammenfassen, wird in Anlehnung an BRINKMANN (1998) eine fünfstufige Bewertungsskala verwendet:

1. sehr hoher Wert
2. hoher Wert
3. Mittlerer Wert
4. geringer Wert
5. sehr geringer Wert

Sehr hoher Wert: Gebiete, die nach WILMS et al. (1997) mit Berechnung des Flächenfaktors nationale oder landesweite Bedeutung erreichen, sind von sehr hohem Wert. Das Vorhandensein großer Vogelkolonien reicht ebenfalls allein aus, um zu sehr hohem Wert zu führen (Kriterium b), denn ihre Standorte besitzen sehr spezifische, seltene Eigenschaften und sind für einige Vogelarten (Möwen, Seeschwalben) von fundamentaler Bedeutung.

Hoher Wert: Gebiete, die nach WILMS et al. (1997) die Punktschwellenwerte regionaler Bedeutung erreichen, sind schutzwürdig und daher von hohem Wert. Solche, die lokale Bedeutung erreichen, sind ebenfalls schutzwürdig und von hohem Wert, wenn sie noch ein typisches Artenspektrum oder herausgehobene Artenzahl aufweisen. Sie heben sich dann noch aus den „mittleren“ Gebieten heraus. Ebenfalls von hohem Wert sind kleinere Koloniestandorte.

Mittlerer Wert: Nach BRINKMANN (1998) sind Gebiete mit mittlerem Wert solche, die gefährdete Arten oder hohe Artenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert aufweisen. Befinden sich überhaupt gefährdete Arten im Gebiet, jedoch ohne die Punktschwellenwerte zu erreichen, dann ist eindeutig mindestens von mittlerem Wert auszugehen.

Gebiete ohne gefährdete Arten müssten auf ihre Artenzahl bezüglich des biotopspezifischen Erwartungswertes überprüft werden. Er muss mindestens im Bereich des Erwartungswertes liegen. Das kann sinnvoll jedoch nur bei hinsichtlich ihrer Biopopulation Ausstattung einheitlichen, zusammenhängenden Gebieten von mindestens 10 ha Größe durchgeführt werden. Die hier zu betrachtenden Landschaftseinheiten sind dafür zu klein. Ersatzweise werden Teilgebiete mit dem Vorkommen von Arten der Vorwarnliste noch mit mittlerem Wert eingestuft, denn auch diese Arten sind bereits bedrängt. Ihr Vorkommen zeigt Lebensraumqualitäten an, die eher über als unter dem Durchschnitt liegen.

Wenn die Artenausstattung in Anbetracht der relativ geringen Größe der hier zu betrachtenden Einheiten einige der von FLADE (1994) genannten Charakterarten aufweist, liegt hier ebenfalls ein Gebiet mit mittlerem Wert vor.

Geringer Wert: Die Methode nach WILMS et al. (1997) ist zur Identifikation möglicher Schutzgebiete entwickelt worden und beruht daher auf dem Vorkommen gefährdeter Arten. Gebiete mit geringer Wertigkeit sollen und können damit nicht ausgeschieden werden. Geringwertige Gebiete haben nach BRINKMANN (1998) bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert unterdurchschnittliche Artenzahlen. Ein weiteres Kriterium ist ein verarmtes Spektrum an biototypischen Arten (Leitarten nach FLADE 1994).

Sehr geringer Wert ist für Flächen anzunehmen, die keine Lebensraumfunktion für Vögel haben. Solche Flächen kommen im Untersuchungsgebiet nicht großflächig vor. Sehr geringen Wert haben auch Flächen mit negativer Bedeutung für die Vogelwelt. Das sind solche, die einen negativen Einfluss auf die Vögel ausüben. Das können z.B. Strukturen sein, die zur Erhöhung der Mortalität beitragen oder durch Emissionen (Lärm, Schadstoffe) umliegende Lebensräume entwerten. Sie können durch Brutvogelbestandserfassungen nicht erkannt werden. Dazu wären vertiefte Untersuchungen oder Potenzialanalysen erforderlich. Solche Flächen sind hier nicht zu erwarten

3.4.4.5 Bewertung der Teilgebiete des Untersuchungsgebietes

Eine Bewertung von Vogellebensräumen ist erst ab einer gewissen Größe sinnvoll. In der Regel gilt als Mindestgröße für „vernünftige“ Aussagen eine Größe von 10 ha, wobei der Wert in Offenlandschaften höher als in gehölzbetonten Landschaften liegt. Die Bewertung nach WILMS et al. (1997) wurde entwickelt, um großräumig schutzwürdige Landschaften im Hinblick auf ein Naturschutzkonzept (z.B. die Auswahl von Vogelschutzgebieten) zu identifizieren. Kleinräumige Aussagen sind daraus nur abgeleitet. Das gleiche gilt für die Typisierung von Lebensräumen nach FLADE (1994). Auch hier darf nicht auf eine Scheingenauigkeit hin gerechnet werden, sondern es können lediglich Tendenzen festgestellt werden.

Bewertet werden daher möglichst große, zusammenhängende Flächen eines möglichst einheitlichen Lebensraumtyps im Sinne eines Vogellebensraumes. Es werden daher die Lebensräume zusammengefasst bewertet:

- A. Grünland und Brache (Teilgebiet A u. B, 7,2 ha)
- B. Gehölze (Erlenfeuchtwald, Gebüsche, Knick), Teilgebiet C u. D, 2,4 ha)

3.4.4.5.1 Bewertung des Grünlandes und der feuchten Brache

Im Grünland selbst kommen keine spezifischen Wiesenvögel mit Brutplätzen vor (Tabelle 3). Es wird nur als Nahrungsgebiet genutzt. Keine der Leitarten nach FLADE (1994) ist vertreten. Es kommen ebenfalls keine im Bestand gefährdeten oder bedrängten Arten mit Brutrevieren vor. Lediglich der auf der Vorwarnliste verzeichnete Kuckuck findet hier Wirtsvogelarten. Die Brutvogelfauna des Grünlandes ist daher von geringem Wert.

3.4.4.5.2 Bewertung der Gehölze

In den Gehölzen kommt keine gefährdete oder Vorwarnlistenarten Schleswig-Holsteins vor (Tabelle 3). Allerdings brüten hier potenzielle Wirtsvogelarten des Kuckucks, der in Schleswig-Holstein in die Vorwarnliste eingestuft wird. Der Feldsperling ist in der deutschen Vorwarnliste verzeichnet, hat aber in Schleswig-Holstein noch einen guten Erhaltungszustand. Mit dem Gelbspötter und der Sumpfmiese kommen in diesem kleinen Gebiet immerhin zwei Charakterarten nach FLADE (1994) vor. Außerdem sind zahlreiche Begleitarten vorhanden, so dass das Gehölz des Teilgebietes C mit mittlerem Wert eingestuft wird.

3.5 Amphibien

Es wurde nur eine Art, die in Schleswig-Holstein fast flächendeckend verbreitet ist, nämlich der Grasfrosch (*Rana temporaria*), festgestellt.

Tabelle 4: Artenliste gefundenen Amphibien

Rote Liste Status Schleswig-Holstein nach KLINGE (2004) und Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009): V: Vorwarnliste, d.h. zzt. nicht gefährdet, jedoch bei anhaltender Lebensraumzerstörung Gefährdung zu befürchten. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig			
Art	RL SH	RL D	Anzahl (vgl. Kap. 2.4)
Grasfrosch, <i>Rana temporaria</i>	V (FV)	-	67 Laichballen

Der Grasfrosch ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt



Abbildung 5: Lage der Grasfroschlaichplätze mit Zahl der Laichballen und der Vernetzungswege der Amphibien(Doppelpfeile).

Der Graben am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes ist ein Laichplatz des Grasfrosches, in dem auch erfolgreich Kaulquappen zu Jungfröschen heranwachsen. Das Untersuchungsgebiet ist vollständig als Landlebensraum geeignet. Das gilt insbesondere für die feuchteren Bereiche, den Feuchtwald/Feuchtgebüsch, die feuchte Brache und das Feuchtgrünland sowie die Bach- und Grabenränder. Aber auch das trockenere Grünland und der Knick sind für diese Art geeignete Landlebensräume. Es ist daher anzunehmen, dass die Wanderbeziehungen der Frösche zwischen Laichgewässer und Landlebensräumen flächen-

deckend im Gelände stattfinden. Da feuchte Lebensräume bevorzugt werden, sind die vorhandenen linienförmigen Gewässer (Gräben, Bach) die bevorzugten Ausbreitungsstrecken. Weitere gute Amphibienlebensräume schließen sich nach Norden und Süden, jedoch nicht nach Osten und Westen an. Das Untersuchungsgebiet kann deshalb als Verbindungsraum zwischen den nördlichen und südlichen Lebensräumen angesehen werden. Das wird durch die Doppelpfeile in Abbildung 5 angedeutet.

Der überwiegende Teil der Grasfrösche überwintert am Grund von Gewässern. Häufig ist die Überwinterung in fließenden Gewässern, da Grasfrösche in stehenden Gewässern aufgrund der Sauerstoffzehrung bei wochenlangender Eisbedeckung oft verenden. Daneben werden aber auch in trockeneren Flächen Tierbauten (Mäusegänge) zur Überwinterung aufgesucht. Insgesamt ist zu erwarten, dass sich überall im Untersuchungsgebiet auch geeignete Winterquartiere befinden.

Starke Vorkommen des Grasfrosches sind in Norddeutschland inzwischen selten geworden (KLINGE 2004). Deshalb werden alle Vorkommen, die allein lebensfähig wären (d.h. in einer Metapopulation als Source-Habitats fungieren können), mit mittlerem Wert eingestuft. Pauschal wird das ab ca. 50 Laichballen angenommen. Die Laichgesellschaften des Grasfroschs liegen im Untersuchungsgebiet so nahe beieinander, dass sie als ein Komplex mit 67 Ballen betrachtet werden können. Der Bereich um die Laichplätze, d.h. die feuchte Brache, das feuchte Grünland und die Feuchtgehölze haben daher mittleren Wert als Amphibienlebensraum.

3.6 Zusammenschau der Bewertungen

Das Untersuchungsgebiet ist als Nahrungsraum für Fledermäuse flächendeckend mit mittlerer Bedeutung eingestuft.

Diese mittlere Bedeutung wird im Bereich der Gehölze, insbesondere des feuchten Erlenbestandes durch die Brutvogelwelt bekräftigt.

Die feuchten Gehölze, Brachen und Grünländer sind ebenfalls als Lebensraum mittlerer Bedeutung für Amphibien (Grasfrosch) eingestuft.

Insgesamt ergibt sich daraus eine flächendeckende mittlere Bewertung.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Die Planung liegt in einem Vorentwurf vom 19.03.2012 vor (Abbildung 6).

Demnach wird ein Teil der Brache (Teilgebiet B) und des Intensivgrünlandes (östlicher Teil, Teilgebiet A) überbaut. Im Südteil werden auch Teile der artenreichen Nasswiese (Teilgebiet A) überbaut. Das Feuchtgebüsch im Süden wird durchbrochen.

Insgesamt werden 1,62 ha Intensivgrünland, 0,09 ha Brache und 0,22 ha überbaut.

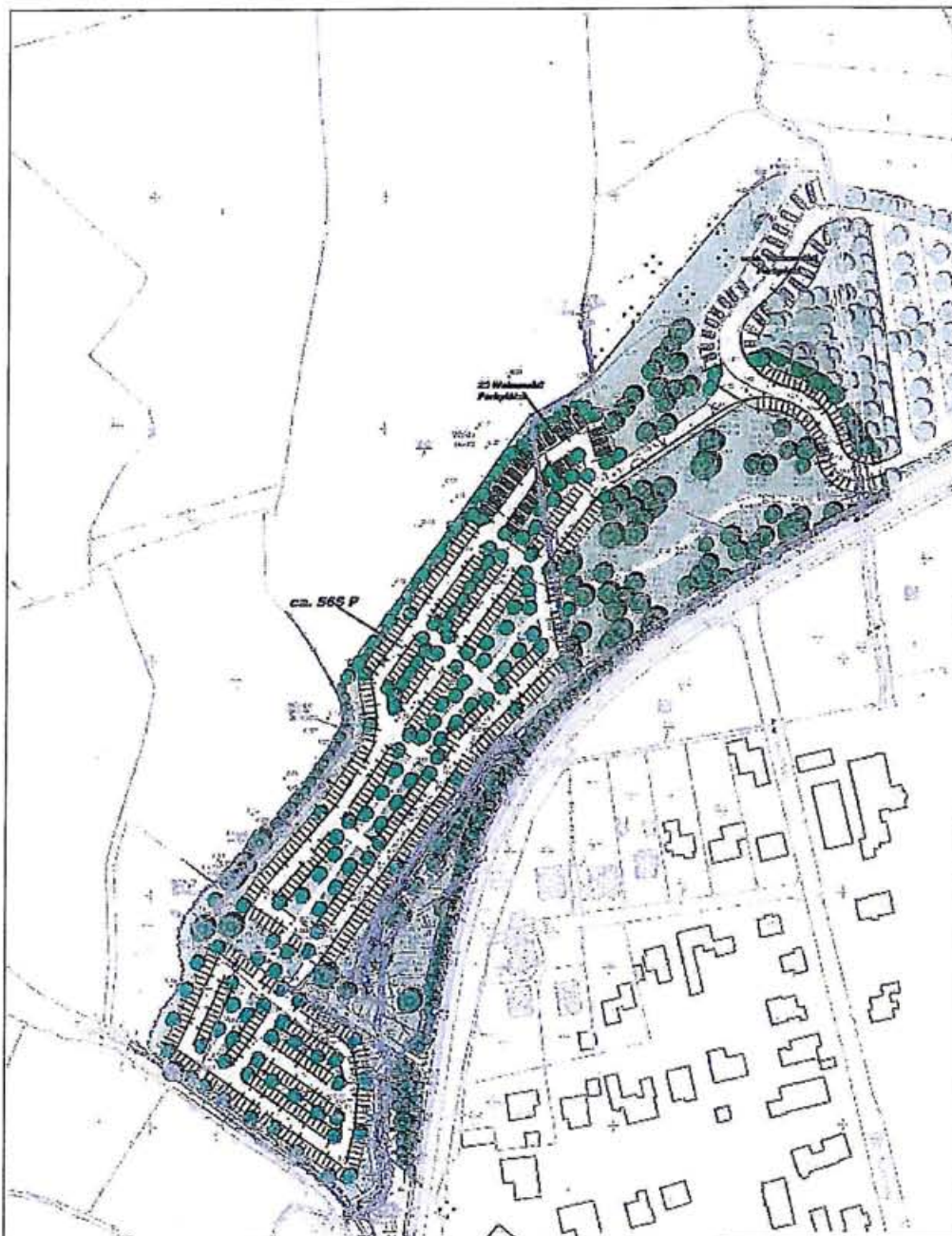


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Vorentwurf vom 19.03.2012

Die in Abbildung 7 gekennzeichnete Fläche wird zum größten Teil mit Fahrwegen und Kfz-Stellflächen versiegelt. Stellenweise werden Ziergehölze und Bäume neu gepflanzt. Zukünftig werden die Flächen gemäß ihrer Bestimmung häufig von Fahrzeugen und Besuchern aufgesucht.



Abbildung 7: Lage des geplanten Parkplatzes (gelbe Kreuzschraffur) und der faunistischen Ergebnisse (vgl. Abbildung 3, Abbildung 4 u. Abbildung 5)

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten

und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

4.1 Wirkungen auf Vögel

In Tabelle 5 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Von Bedeutung für die vorkommenden Vögel (Tabelle 3) ist der Flächenverlust von insgesamt ca. 1,62 ha Grünland und 0,09 ha Brache sowie 0,02 ha Gehölze. Mit den Ziergehölzen und -bäumen entstehen neue Gehölze, so dass sich für reine Gehölzvögel der Lebensraum kaum verkleinert.

Da keine eigentlichen Grünlandvögel vorkommen, betrifft der Grünlandverlust nur seine Funktion als Nahrungsraum für Jagdfasan, Mäusebussard, Waldohreule und die Rabenvögel. Die Arten mit großen Revieren (Greifvögel, Eulen und Rabenvögel) können in die Umgebung ausweichen.

Mit dem Verlust der Brache verkleinert sich der Lebensraum von Jagdfasan und Sumpfrohrsänger.

Die Stockente verliert zwar auch einen Biotop, in dem Nester angelegt werden können, jedoch ist hier nicht die Fläche entscheidend. Die Stockente benötigt flächenhaft die Wasserflächen und Uferländer, die nicht verkleinert werden.

Der Feldsperling verliert einen kleinen Teil der als Nahrungsfläche genutzten Brache. Diese Art nutzt jedoch gemeinsam mit anderen Individuen im Schwarm ein sehr großes Areal.

Der Haussperling als Art, die speziell an den bebauten Siedlungsbereich angepasst ist, vergrößert eventuell seinen Lebensraum.

Die übrigen Arten, die typische Arten der Gehölze sind, verlieren mit ca. 0,22 ha Gehölzen kaum Lebensraum, wobei zudem zu berücksichtigen ist, dass mit den Zierpflanzungen im Parkplatzbereich Gehölze neu angelegt werden, sodass nach einigen Jahren Anwachszeit wahrscheinlich mehr Gehölze als in dieser Saison vorhanden sein werden.

Es kann prognostiziert werden, dass auch bei Arten mit kleinen Revieren kein komplettes Brutrevier zerstört oder doch so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert, weil wesentliche Revierteile verloren gehen.

In der Realität wird es zudem so sein, dass vorhandene Reviere nur angeschnitten werden, und nicht der gesamte Verlust ein Revier konzentriert trifft.

Tabelle 5: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - IV).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Alle Arten der Tabelle 3 mit nur Nahrungsflächen im Untersuchungsgebiet oder Arten mit großen Revieren	Geringer Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I).
Art der Tabelle 3, die zu Siedlungsvögeln gehört - Haussperling	Kein Verlust von Revieren – Lebensraum wird je nach Gestaltung eventuell vergrößert.	Kein Verlust von Revieren (II)
Arten des Baumbestandes („Gehölzbrüter“ Brut im Teilgebiet C u. D)	Geringer Verlust von Brutplatz und Nahrungshabitat. Neuschaffung durch neue Gehölze	Kein Verlust von Revieren (III).
Arten der „halboffenen Kulturlandschaft“ Gewässervögel (Tabelle 3) mit Brutplätzen in Teilgebiet B	Geringer Verlust von Brutplatz und Nahrungshabitat. Neuschaffung durch neue Säume	Kein Verlust von Revieren (IV).
Jagdfasan	Verlust von Brutplatz und Nahrungshabitat.	Kein Verlust von Revieren, wenn Parkplatz „naturnah“ gestaltet wird (V)

- I. **Ausweichen in benachbarte Biotope möglich.** Ringeltauben, Elstern und Rabenkrähen können als sehr anpassungsfähige Arten mit großen Revieren bzw. Nahrungsradien bei Verlust der Grünlandflächen problemlos in die Umgebung ausweichen.
Greifvögel und Eulen nutzen sehr große Reviere, so dass sie diesbezüglich in die Umgebung ausweichen können. Im Umfeld (Abbildung 1) bleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.
- II. **Kein Verlust von Revieren.** Der Haussperling verliert keine bedeutenden Lebensraumbestandteile, sondern kann im neu bebauten Gebiet neue Flächen hinzu gewinnen, wenn er nicht komplett versiegelt wird, sondern die Parkflächen mit schütterer Vegetation bewachsen sein werden (abhängig von Gestaltung).
- III. **Kein Verlust von Revieren.** Diese Arten nutzen fast ausschließlich den dichteren Gehölzbestand als Brutstandort. Durch Gehölzverluste gehen nur 0,22 ha Revierfläche verloren. Zudem entstehen im Bereich der neuen Parkplätze mit den Ziergehölzen und Bäumen neue Gehölze, so dass am Ende kein Nettoverlust an Lebensraum eintritt.

- IV. **Kein Verlust von Revieren.** Die in Tabelle 3 als Arten halboffener Landschaften und Gewässervögel charakterisierten Brutvögel verlieren mit der Brache und deren Übergang zum Gehölz einen Teil ihres Lebensraums. Mit ca. 0,1 ha Verlust an Brache, werden jedoch nur kleine Teile der Reviere von Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger beschädigt. Beide Arten finden am Rande des neuen Parkplatzes, seinen neuen Außensäumen zur offenen Landschaft, neue Hecken und Säume, wenn diese naturnah (z.B. als Knick) ohne Neophyten gestaltet werden.
Der Kuckuck ist mit seiner Fortpflanzung von den Wirtsvogelarten abhängig und verliert ebenfalls keine Fortpflanzungsstätten.
Die Stockente verliert einen Biotop, in dem Nester angelegt werden können, jedoch ist hier nicht die Fläche entscheidend. Die Stockente benötigt flächenhaft die Wasserflächen und Uferländer, die nicht verkleinert werden.
- v. **Keine Verringerung der Population, wenn Parkplatz „naturnah“ gestaltet wird.** Der Jagdfasan verliert mit dem Brachteil einen Teil der zum Nisten geeigneten Fläche und mit dem Grünland einen weiteren Teil des Reviers, den er zur Nahrungssuche benötigt. Sein nutzbarer Lebensraum wird insgesamt um ca. 1,9 ha kleiner. Sein Revier ist sehr variabel, da die Hennen auch keine festen Reviere haben, sondern nur die Hähne Territorien abgrenzen. Der Lebensraum der hier bestehenden Population ist demnach groß und umfasst mindestens die in Abbildung 1 abgebildeten landwirtschaftlichen Flächen und Säume. Außerhalb der eigentlichen Urlaubssaison kann der Parkplatz zumindest partiell wieder zur Nahrungssuche genutzt werden, wenn sein Versiegelungsgrad gering gehalten wird (naturfreundliche Gestaltung, geringer Versiegelungsgrad). Wie im Fall des Haussperlings oder der Saumvogelarten (Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger) ist das von der Gestaltung des Parkplatzes abhängig. Dann ist nicht mit einer vorhabensbedingten Verminderung des Fasanbestandes im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des B-Plangebietes werden kaum weiter reichen als der geplante Parkplatz. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über die Parkplatzfläche hinaus. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten häufig und ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

4.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartier- und Tagesversteckbäume sind im Erlengehölz am Ostrand vorhanden und werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Die potenziellen Nahrungsflächen mittlerer Bedeutung (Teile der Teilgebiete A und B) werden verkleinert. Solche Nahrungsräume gelten jedoch nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 5.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten (z.B. in die westlich gelegenen Wälder - Abbildung 1) ausweichen.

Minderungsmaßnahmen, wie für die Vögel in Kap. 4.1, Nr. II, IV und V, S. 28, vorgeschlagen, nämlich „naturnahe Gestaltung des Parkplatzes mit geringem Versiegelungsgrad“ käme auch dieser Artengruppe zugute.

4.3 Wirkungen auf Amphibien

Laichgewässer des Grasfrosches werden nicht beeinträchtigt. Der Landlebensraum wird zwar um weniger als 2 ha verkleinert, jedoch ist im Untersuchungsgebiet der Landlebensraum nicht der quantitativ limitierende Faktor. Der weitaus größte und bestgeeignete Teil (Feuchtgrünland, Feuchtwald, Feuchtbrache) bleibt überwiegend erhalten. Eine Verkleinerung der Grasfroschpopulation ist nicht zu erwarten.

Die hier geplanten Parkplätze werden typischerweise nur in den Zeiten der Hochnutzung Scharbeutz' als Urlaubsort in Anspruch genommen. Das ist tagsüber (bei Tageslicht) bei „schönem Wetter“, d.h. bei trockener Witterung. In dieser Zeit verharren Amphibien in ihren Verstecken und werden nicht durch Autoverkehr beeinträchtigt. In der Dunkelheit und bei feuchtem Wetter, wenn Amphibien aktiv sind, ist der Verkehr auf dem Parkplatz (insbesondere den „hinteren Bereichen“) gering. Zusätzliche Tötungen von Amphibien oder Zerschneidungen von Wanderbeziehungen sind daher nicht zu erwarten.

5 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

5.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffen.

Der Jagdfasan wird in der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) und Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010) sowie des Artenschutzberichtes MLUR (2008) als Neozoe eingestuft und daher die Bestandsentwicklung nicht bewertet. Gleichwohl ist der Jagdfasan seit vielen Jahrzehnten etabliert (BERNDT et al. 2003) und demnach nach BNatSchG § 7 (2) Nr. 7 eine heimische Art und damit nach BNatSchG § 7 (2) Nr. 12 eine europäische Vogelart.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Die vorhandene Amphibienart ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

5.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 4.1 (S. 26) beantwortet: Es werden Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten beschädigt. Mit naturnaher Gestaltung des Parkplatzes können diese Beschädigungen so gering gehalten werden, dass die Fortpflanzungsstätten von Vögeln nicht zerstört oder so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren (Nr. 27II, IV und V, S.28).

5.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 4.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang

verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

5.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Fällung der Gehölze und Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG-SH). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Kap. 4.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln der halboffenen Landschaften werden nicht beschädigt, wenn der Parkplatz naturnah gestaltet wird (Kap. 4.1, Nr. IV und V). Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 4.2).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG, wenn der Parkplatz naturverträglich gestaltet wird. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Wenn der Parkplatz nicht entsprechend gestaltet wird, kann eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG auch vermieden werden,

wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier überwiegend vorliegend (auch die Arten der Vorwarnliste [Kuckuck, Feldsperling, Haussperling] sind ja nicht gefährdet und haben in Schleswig-Holstein nach MLUR 2008 günstigen Erhaltungszustand), kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Da hier vergleichsweise anpassungsfähige Arten betroffen sind, werden keine spezifischen Anforderungen an die Qualität der Ausgleichsmaßnahme gestellt. Mit der Bereitstellung von neuer, bisher für Vögel nicht zur Verfügung stehender strukturierter Fläche gleicher Größe in ähnlicher Struktur (d.h. neue Gehölze, Knicks, halboffene Kulturlandschaft mit Säumen, mit geringer Intensität genutztes Grünland) wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Geeignet ist z.B. die Nutzung von ca. 1 ha Grünland aus einem „Ökokonto“. Der „Artenschutzausgleich“ im Sinne von § 44 (5) BNatSchG kann hier den Ausgleich nach § 15 BNatSchG aufnehmen.

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Scharbeutz beabsichtigt, einen Parkplatz in derzeit bestehendem Grün- und Brachland einzurichten. Eine Bestandserfassung ergibt das Vorkommen von 24 Brutvogelarten und weiteren 5 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 3). Fledermäuse haben potenziell Quartiere in einem Teil des Untersuchungsgebiets (Kap. 3.2.3). Außerdem wurde der Grasfrosch mit Laichplätzen im Untersuchungsgebiet festgestellt (Kap. 3.5)

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind die Arten der Gehölze nicht von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Einige Arten der halboffenen Landschaft können eine Beschädigung erfahren, die aber durch naturnahe Gestaltung des Parkplatzes vermieden werden kann. Durch diese Minderungsmaßnahmen kann die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Die Verletzung der Artenschutzbestimmungen kann durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), 2. Aufl. Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BERNDT, R.K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. *Corax* 20:325-387
- BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. –*Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 4/98: 57-128.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching, 880 S.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670. Hohenwarsleben 182 S.
- KNEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KOLLIGS, D. (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Flintbek, 106 S.
- KÜHNEL, K. - D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1):259-288
- MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius*. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-

Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457

MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153

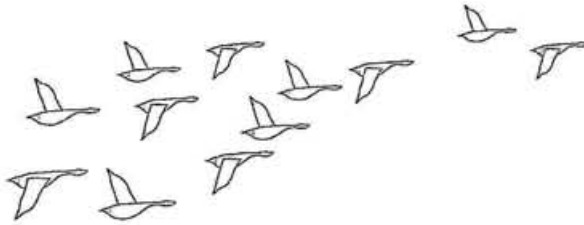
MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693

SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

§ Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng geschützt	Geringer Verlust von Nahrungsfläche, keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube & alle Arten der Tabelle 3 „Große Reviere“ oder nur Nahrungsgast (ng)	europäische Vogelarten, z. T. streng geschützt	Kleinflächiger Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich - § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5 (Kap. 4.1, Nr. I, S. 27)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Brutvogelarten der Gehölze in Tabelle 3	europäische Vogelarten	Kein Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 4.1, Nr. III, S. 27)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt.
Arten der „halboffenen Kulturlandschaft und Gewässervogel“ in Tabelle 3	europäische Vogelarten, z.T. Vorwarnliste	Kein Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 4.1, Nr. IV, S. 28)	Minderung durch naturnahe Gestaltung möglich. Ausgleichsmaßnahmen durch Anreicherung der Kulturlandschaft möglich.	Verbotstatbestand wegen § 44 (5) Satz 5 nicht verletzt, wenn Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.
Jagdhasen	europäische Vogelart, Neozoe	Zunächst Verlust von Fortpflanzungsstätten, Ausweichen möglich, wenn Parkplatz naturnah gestaltet wird (Kap. 4.1, Nr. V)		



Dipl.-Biol Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg

Tel 040 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Bebelallee 55 d, 22297 Hamburg

An: Planungsbüro Ostholstein
Frau Pflanz
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

16. März 2015

Betrifft: Scharbeutz, B-Plan 82, 28. Änd. F-Plan Parkplatz Hamburger Ring

Sehr geehrte Frau Pflanz,

am 05.02.2014 übermittelte ich Ihnen die Faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz, Parkplatz Hamburger Ring. Inzwischen hat sich eine Änderung der Planung ergeben:

An der Straße Hamburger Ring soll im Bereich der Einmündung Möwenberg ein Kreisel gebaut werden, von dem aus nach Norden eine Zufahrt zum geplanten Stellplatz geführt werden soll. Außerdem ist dort ein kleines Gebäude vorgesehen. Diese Zufahrt durchschneidet das Gehölz aus Erlenfeuchtwald und Röhricht, Teilgebiet C. Der Flächenverlust beträgt ca. 1400 m².

Betroffen ist ein Bereich, der mit mittlerem Potenzial für Fledermausquartiere eingestuft wurde. Die strukturreichen Erlen bilden ein kleines Waldstück aus strukturreichen Einzelbäumen, die Spalten bieten, die potenziell als Tagesversteck für die Zwergfledermaus, die auch kleine Spaltenquartiere nutzen kann, geeignet sind. Hier sind kleinere Quartiere der Zwergfledermaus möglich. Solche Spaltenquartiere sind wahrscheinlich nicht limitierend für die Vorkommen dieser Art, denn solche Spalten finden sich vielerorts sowohl in Bäumen als auch an Gebäuden. Um die ökologischen Funktionen sicher zu erhalten, können drei handelsübliche Spaltenquartiere (Spaltenkästen) der Hersteller Hasselfeldt oder Schwegler im verbleibenden Gehölz installiert werden.

Tötungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, wenn die Bäume im Winter gefällt werden, d.h der Zeitraum von März bis November als Schonfrist eingehalten wird (LBV-SH 2006)¹. Diese Einschränkung entfällt, wenn vor den Rodungen der Nachweis erbracht wird, dass keine Vogelbruten oder Fledermäuse vorhanden sind.

¹¹ LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S.

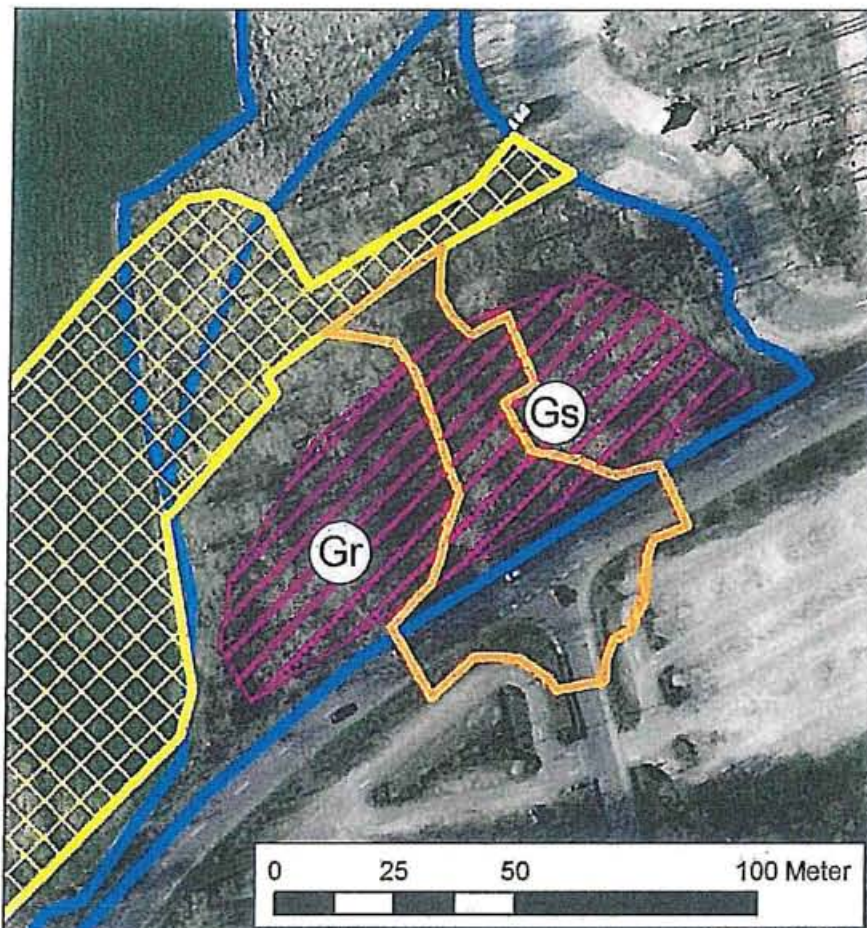


Abbildung 1: Lage der bisherigen (gelb) und neuen (orange) Planung. Fledermausquartierpotenzial mittlerer Bedeutung violett schraffiert. „Gr“ und „Gs“ markieren Vorkommen des Gartenrotschwanzes und Grauschnäppers im Gebiet.

Das Gehölz ist Lebensraum der zwar ungefährdeten, jedoch etwas anspruchsvolleren Gehölzvogelarten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper. Sie verlieren einen Teil ihres Lebensraumes. Die Fragmentierung ist für diese Arten von geringerer Bedeutung, denn sie leben eher in offeneren, parkartigeren Bereichen. Der Flächenverlust an Gehölzen wird zumindest teilweise durch die neue Grenzlinie „Gehölzrand“ kompensiert.

Beide Arten leiden im Siedlungsbereich an der „Aufgeräumtheit“ moderner Gärten. Sie finden dort immer seltener geeignete Brutnischen. Beide Arten können im Bestand gefördert werden mit der Bereitstellung von insgesamt 4 Nisthöhlen im verbleibenden Gehölz. Damit würden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungsstätte erhalten bleiben.

Zu empfehlende Nisthilfen der Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>: Nisthöhle U-Oval 30/45 oder Nischenbrüterhöhle NBH oder der Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>: Nischenbrüterhöhle Typ 1N oder Nisthöhle 2GR-oval.

Mit freundlichen Grüßen,

Karsten Lutz